

Barrierefreiheit und Inklusion

Anlage zum Erläuterungsbericht LP3

Eines der Ziele für den Neubau der OSW ist es, ein Gebäude zu errichten, das den aktuellen Ansprüchen an Inklusion im Schulbau gerecht wird, das heißt ein Gebäude, das für alle Menschen gleichermaßen nutz- und erlebbar ist.

Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, unterliegen den Anforderungen an Barrierefreiheit. Die DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude Ausgabe: 2010-10.

In den folgenden Übersichten werden die maßgeblichen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschildert, sowie in Übersichtsblättern diese, in der aktuellen Planungsphase berücksichtigten, Maßnahmen illustriert.

Die der aktuellen Planungsphase (Entwurfsplanung) entsprechenden Maßnahmen zur Barrierefreiheit umfassen unter anderem:

- Freiraumplanung, Zugänglichkeit des Gebäudes
- Stellplatzvorhaltung
- innere Erschließung des Gebäudes, insbesondere auch
- ebenengleicher Zugang
- Treppenausführung für motorisch eingeschränkte Personen
- lichte Breiten Flure, Türen und Durchgänge
- Aufzugsanlagen
- Sanitäreanlagen
- Zugänge zu Arbeitsplätzen

Folgende weitere Aspekte müssen in der weiteren Planung (Ausführungsplanung / LPH 5) betrachtet werden:

- Ausbauelemente, insbesondere auch
- Beschilderungen
- Türgarnituren, Taster bei elektrisch betriebenen Durchgängen
- sensorische, taktile und visuell kontrastierende Gestaltungsmaßnahmen
- Arbeitsplatz- und allgemeine Möblierung

Die nachfolgenden Zonierungspläne stellen dar, in welchen Bereichen welche baurechtlichen oder anderweitige Anforderungen angewandt wurden (Bauordnung, DIN, ASR usw.).

Hierzu steht eine Bestätigung der Nutzer und des Auftraggebers aus.

Zudem fand ein Abstimmungstermin mit dem Behindertenbeirat der Stadt Kassel statt. Hier wurden u.a. folgende Themen besprochen und diskutiert:

- die Haupteinschließung müssen barrierefrei zugänglich sein, ebenso die innere Erschließung (Flur- und Türbreiten, Treppen, Aufzug)
- ausreichende Anzahl Barrierefreier WCs
- es wird empfohlen in jedem barrierefreiem WC eine Handbrause vorzuhalten (*wurde in LP3 berücksichtigt*)
- grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Nutzer ortskundig sind und sich im Gebäude orientieren können
- es wird empfohlen ein Leitsystem für Blinde zu den nicht-schulischen Nutzung (Bibliothek und Jugendhaus) zu führen, da diese auch für ortskundige Personen auffindbar sein müssen. Evtl. ist dieses bis zum Sekretariat weiterzuführen.
- Markierungen an Treppenstufen sowie Aufmerksamkeitsfelder vor freien Treppen sollen vorgehalten werden. Hier genügt ein Struktur-/Materialwechsel.
- es wird empfohlen in einigen Räumen eine Induktionsschleife (für Hörgerätbenutzer) vorzuhalten, z.B. im Vortragsraum der Bibliothek
- Nachrüstbarkeit für individuelle Bedürfnisse sollte nach Bedarf gegeben sein, z.B.:
- Nachrüstbarkeit für innenliegenden Blendschutz (für sehingeschränkte Personen)
- Nachrüstbarkeit für mobile Lautsprecher/Mikrofone (hörbeeinträchtigte Personen)
- Nachrüstbarkeit Leitsystem für Blinde

Eine finale Bestätigung der Nutzer und des Auftraggebers zu den o.g. Empfehlungen steht noch aus.

Vorgaben und Regelwerke

Hessische Bauordnung

Auszug Hessische Bauordnung (HBO) 2018 mit Änderung vom November 2022

§2 Begriffe

[...]

(8) Barrierefrei sind Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen

Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

[...]

§37 Treppen

[...]

(6) Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe

auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit oder Barrierefreiheit dies erfordert.

[...]

§42 Aufzüge

[...]

(5) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Abs. 4 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. Diese Aufzüge müssen zur Aufnahme von Rollstühlen geeignet sein und Haltestellen in allen Geschossen haben. Mindestens einer der Aufzüge nach Satz 1 muss Krankentragen und Lasten aufnehmen können und von allen Nutzungseinheiten in dem Gebäude und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus barrierefrei erreichbar sein.

[...]

(6) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m haben. Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der nutzbaren Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

§53 Sonderbauten

[...]

(1) An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 und 2 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

(2) Die Anforderungen und Erleichterungen nach Abs. 1 können sich insbesondere erstrecken auf:

[...]

16. die barrierefreie Nutzbarkeit und die Kennzeichnung von Rettungswegen, die für Rollstuhlfahrer geeignet und vorgesehen sind,

[...]

§54 Barrierefreies Bauen

[...]

(2) Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für:

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Die Barrierefreiheit darf sich auf bestimmte Räume oder Bereiche beschränken, wenn dies einer zweckentsprechenden Nutzung der Räume oder Anlage nicht entgegensteht.

Toilettenräume

und notwendige Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein.

(3) Anforderungen der Abs. 1 und 2 gelten jeweils nicht, soweit sie nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand umgesetzt oder aus bautechnischen Gründen nicht erfüllt werden können.

[...]

Vorgaben und Regelwerke

Hessische Verwaltungsvorschrift Techn. Baubestimmungen (H-VV TB)

Auszug
Anlage A 4.2/2 zu DIN 18040-1

Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 54 Abs. 2 HBO barrierefrei sein müssen.

Bei Anwendung der Technischen Baubestimmung gilt Folgendes:

1 Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen.

2 Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.

3 Mindestens ein Toilettenraum für Besucher oder Benutzer nach § 54 Abs. 2 Satz 1 HBO muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn sichergestellt ist, dass auf kurzem Wege barrierefreie Toilettenräume in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

4 Mindestens 1 v. H. der notwendigen Stellplätze für Benutzer sowie nach § 2 Abs. 2 GaV notwendige barrierefreie Einstellplätze müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen. Darüber hinaus sind die allgemeinen Anforderungen an die Infrastruktur in den Bereichen einzuhalten, die der barrierefreien Erreichbarkeit der Einstellplätze dienen. Dies betrifft insbesondere auch die nutzbare Mindesthöhe von 220 cm über Verkehrsflächen (vgl. Abschnitt 4.1).

5 Mindestens 1 v. H. der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 10 Abs. 7 Hessische Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (H-VStättR) festgelegten erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.

6 Die Abschnitte 4.2.1, 4.3.6 und 4.3.8 finden auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.

7 Maß und Umfang der Barrierefreiheit von Beherbergungsräumen einschließlich der zugehörigen Sanitärräume in Beherbergungsstätten sind nach § 11 der Hessischen Beherbergungsstättenrichtlinie (HBeR) zu erfüllen. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der Gästebetten.

8 Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6 festgelegte Achsmaß der Greifhöhe ist grundsätzlich nur bei Türen zu den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung und mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereiches festgelegt werden.

Vorgaben und Regelwerke

Bauvorlagenrlass (BVERl)

Auszug

10. Barrierefreies Bauen

10.1 Um den Anforderungen des § 54 Abs. 1 HBO für Wohngebäude und des § 54 Abs. 2 HBO für Nicht-Wohngebäude ausreichend gerecht zu werden, bedarf es eines in die Bauvorlagen integrierten Planungskonzeptes ‚Barrierefreies Bauen‘. Dieses Planungskonzept ist eine zielorientierte, ganzheitliche Gesamtbetrachtung des Barrierefreien Bauens bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und muss alle Angaben zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen enthalten. Grundlage für die technische Ausführung der Barrierefreiheit sind die als Planungsgrundlagen in der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) eingeführte DIN 18040 einschließlich Anlagen maßgebend.

Die Darstellung des Planungskonzeptes ‚Barrierefreies Bauen‘ in den Bauzeichnungen ist zu bevorzugen, ggf. durch formlose Baubeschreibungen zu ergänzen.

10.2 Das Planungskonzept muss die Angaben enthalten, die für die Beurteilung des Barrierefreien Bauens erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere nachfolgende Angaben über:

- a) barrierefreie Erreichbarkeit der baulichen Anlage, barrierefreie Gebäudezugänge,
- b) Türbreiten, Türschwellen, Türanschläge, Türöffnungsmöglichkeiten,
- c) Rampen einschließlich Neigungswinkel, Borde, Übergangsstellen, Gefälle,
- d) Aufzüge, Fahrtreppen,
- e) Treppen, Handläufe,
- f) Orientierungshilfen, Beschilderung,
- g) Anordnung von Tastaturen, Bedienungstableaus,
- h) Abmessungen der Bewegungsflächen, Flurbreiten,
- i) barrierefreie Sanitärräume, barrierefreie Anordnung Sanitärobjekte,
- j) die Ausbildung der PKW-Stellplätze und deren Abmessungen.

10.3 Im Vordruck BAB 34 oder BAB 35 Anlage 1 ist, zusätzlich zur Darstellung der Barrierefreiheit in den Bauvorlagen, darzulegen, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen erfüllt oder Ausnahmen in Anspruch genommen wurden. Die Vordrucke BAB 34 und BAB 35 dienen ausdrücklich auch den Planerinnen und Planern der Feststellung, ob alle bauordnungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigt wurden. Die Vordrucke können somit auch als Checkliste eingesetzt werden.

10.4 Bei der Erarbeitung des Planungskonzeptes ‚Barrierefreies Bauen‘ kann es zweckmäßig sein, zuständige Beauftragte bzw. Beiräte für Menschen mit Behinderung oder Fachplaner anzuhören. Falls solche Personen nicht zur Verfügung stehen, wird empfohlen zertifizierte Personen, die in der Kompetenzliste ‚Barrierefreies Planen und Bauen‘ bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sowie bei der Ingenieurkammer Hessen (IngKH) geführt werden, Fachingenieure barrierefreies Planen und Bauen der IngKH, IHK-Sachverständige, DIN-geprüfte Fachplaner für barrierefreies Bauen oder andere Fachleute von Verbänden und geeigneten Stellen einzubeziehen.



Vorgaben und Regelwerke

DIN 18040-1 Öffentlich zugängliche Bereiche

DEUTSCHE NORM		Oktober 2010
DIN 18040-1	DIN	
ICS 11.180.01; 91.010.99	Mit DIN EN 81-70:2005-09 Ersatz für DIN 18024-2:1998-11	
<p>Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude</p> <p>Construction of accessible buildings – Design principles – Part 1: Publicly accessible buildings</p> <p>Construction de bâtiments accessibles – Principes de planification – Partie 1: Bâtiments publics accessibles</p>		
Gesamtumfang 30 Seiten		
Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Normenausschuss Medizin (NAMed) im DIN		

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V. - Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin, gestattet. Alleinverkauf der Normen durch Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Preisgruppe 14
www.din.de
www.beuth.de



3 1715500

Auszug

1 Anwendungsbereich

Dieser Teil der Norm gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und deren Außenanlagen, die der Erschließung und gebäudebezogenen Nutzung dienen. Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören insbesondere Einrichtungen des Kultur- und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtung des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs- und Gaststätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen (vgl. §50 Abs. 2 MBO).

Die Barrierefreiheit bezieht sich auf die Teile des Gebäudes und der zugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen sind.

[...]

Die mit den Anforderungen nach dieser Norm verfolgten Schutzziele können auch auf andere Weise als in der Norm festgelegt erfüllt werden.

Anmerkung: In der Regel nennen die einzelnen Abschnitte zunächst jeweils zu erreichende Schutzziele als Voraussetzung für die Barrierefreiheit. Danach wird aufgezeigt, wie das Schutzziel erreicht werden kann, gegebenenfalls differenziert nach den unterschiedlichen Bedürfnissen verschiedener Personengruppen.

[...]

Bei Bauvorhaben für spezielle Nutzergruppen können zusätzliche oder andere Anforderungen notwendig sein.

[...]



Vorgaben und Regelwerke

ASR V3a Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten



- inoffizieller Text - maßgeblich ist der im GMBI bekanntgemachte ASR-Text -

Ausgabe: August 2012
zuletzt geändert GMBI 2022, S. 240

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten	ASR V3a.2
--------------------------------------	---	-----------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom

Ausschuss für Arbeitsstätten

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR V3a.2 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung dieser Technischen Regel kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt

- 1 Zielstellung
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Allgemeines
- 5 Maßnahmen

- Anhang A1.2: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“
- Anhang A1.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
- Anhang A1.6: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“
- Anhang A1.7: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.7 „Türen und Tore“
- Anhang A1.8: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.8 „Verkehrswege“
- Anhang A2.2: Ergänzende Anforderungen zur ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
- Anhang A2.3: Ergänzende Anforderungen zur ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“

- Ausschuss für Arbeitsstätten – ASTA-Geschäftsführung – BAuA – www.baua.de -

Auszug

1 Zielstellung

Diese ASR konkretisiert die Anforderungen gemäß § 3a Abs. 2 der Arbeitsstättenverordnung. Danach hat der Arbeitgeber Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz berücksichtigt werden.

2 Anwendungsbereich

(1) Das Erfordernis nach barrierefreier Gestaltung von Arbeitsstätten im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz ergibt sich immer dann, wenn Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden. Die Auswirkung der Behinderung und die daraus resultierenden individuellen Erfordernisse sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für die barrierefreie Gestaltung der Arbeitsstätte zu berücksichtigen. Es sind die Bereiche der Arbeitsstätte barrierefrei zu gestalten, zu denen die Beschäftigten mit Behinderungen Zugang haben müssen.

(2) Sind in bestehenden Arbeitsstätten die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 ermittelten technischen Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung mit Aufwendungen verbunden, die offensichtlich unverhältnismäßig sind, so kann der Arbeitgeber auch durch organisatorische oder personenbezogene Maßnahmen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten mit Behinderungen in vergleichbarer Weise sicherstellen.

(3) Die Pflichten des Arbeitgebers aus Absatz 1 beziehen sich nicht nur auf im Betrieb namentlich bekannte schwerbehinderte Beschäftigte, sondern auf alle Beschäftigten mit einer Behinderung. Eine Behinderung kann demnach auch dann vorliegen, wenn eine Schwerbehinderung nicht besteht (der Grad der Behinderung also weniger als 50 beträgt) oder die Feststellung einer Behinderung nicht beantragt worden ist.

Hinweise:

1. Erforderliche Anpassungsmaßnahmen von Arbeitsstätten richten sich für schwerbehinderte Beschäftigte und diesen gleichgestellte Beschäftigte mit Blick auf das behinderungsgerechte Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten zudem nach § 164 Absatz 4 Nummer 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. G v. 9.10.2020).

2. Das Erfordernis nach einer barrierefreien Gestaltung der Arbeitsstätte ergibt sich nicht, wenn Beschäftigte mit einer Behinderung trotz einer barrierefreien Gestaltung nicht zur Ausführung der erforderlichen Tätigkeiten fähig sind und diese Fähigkeiten auch nicht erwerben können.

Vorgaben und Regelwerke

Bauliche Standards der Stadt Kassel

Auszug

Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft | SOS

SCHULBAU OFFENE SCHULE WALDAU

1.2.12 barrierefreie Sanitäranlage bei Neubauten

- Grundlagen sind die Hessische Bauordnung (HBO) § 46 und die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 18040 Teil 1, 18065, VDI 6000 sowie das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG).
- Die Sanitärinstallation ist unter Beachtung der aktuellen Trinkwasserverordnung und den einschlägigen Normen und Empfehlungen (z.B. DIN 1988/1986; VDI 6023) als durchgeschliffene Leitung zu legen.
- Die Warmwasserversorgung erfolgt grundsätzlich dezentral.
- Die Boden- und Wandbeläge sind als Fliesenbelag nach DGUV Regel 108-003 (für den Boden) auszuführen. (Soweit nicht durch den Bauherrn anders bestimmt).
- Die Übergänge zwischen Boden und Wand sind als Hohlkehle auszuführen. Der Fugenanteil ist möglichst gering zu halten.
- Die Türen sind immer nach außen zu öffnen, es sei denn, sie werden als Schiebetüren ausgeführt. Das Mindesttürmaß beträgt in der Breite mindestens 1,00 m im Lichten.
- Das Greifhöhen-Achismaß von 85cm für Türdrücker / Taster ist in barrierefreien Sanitärräumen zu beachten.
- Das notwendige Schließsystem ist nur durch die behinderten Menschen, dem Hausmeister und der Schulleitung sowie berechnigte Personen zu benutzen und innen durch Drehverschluss verschließbar auszuführen.
- Die Elektroinstallation erfolgt auf Grundlage der VDI 6000, insbesondere die vorgeschriebenen und/oder geforderten Sicherheits- und Alarmsysteme für die WC-Anlage.
- Die installierten Alarmsysteme sind grundsätzlich im Sekretariat, sowohl akustisch als auch visuell, aufzuschalten. Zusätzlich ist eine Alarmpflichtmeldung an den KNX/GLT und per Übertragungsgerät an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten. Der Ruf muss vom WC-Becken und auf dem Boden liegend erreichbar sein. Mind. ein. Pflegebad pro Liegenschaft ist vorzusehen, kann mit barrierefreiem WC kombiniert werden (inklusive Schulbau)

- Definition und Ausstattung Pflegebad:

- a. eine Liege mit den Abmessungen 0.90x2.00m zzgl. Bewegungsflächen ist vorzusehen
- b. eine barrierefreie Duschkabine ist vorzusehen, bodengleich, Abmessungen: 1.50x1.50m
- c. Abstellmöglichkeiten sind zu berücksichtigen (Regal für Lagerung von Windeln, Papiertücher etc.)
- d. Ein klappbarer Wickeltisch ist vorzusehen

2.2.7 Außentüren

- Einbruchschutz mind. RC2 im EG / KG-Bereich
- Ausstattung aller Außentüren mit Magnet- und Riegelschaltkontakt nach VDS-Klasse C
- Ausführung der Zutrittsverhinderung (EMA aktiv) in Abstimmung mit AG
- Ein- und Ausgangstüren in Kitas abgesichert mit Fluchttürsteuerung in Abstimmung mit dem AG
- Türen, Fenster und andere Öffnungen sind ausdrücklich gegen Überflutung zu schützen (Barrierefreiheit von Fluchttüren beachten).

- Gebäudeeingangstüren aus thermisch getrenntem Stahl oder aus Holz sind zu verwenden.
- Die maximale Flügelabmessung von Außentüren beträgt: B/H 1,50 m / 3,50 m
- Alle Türen sollen leicht zu öffnen sein und sind ggfs. mit Gleitschienenobentürschließern mit stark abfallendem Öffnungsmoment auszustatten. Wenn die Ausstattung motorisch erfolgt, dann mit Power-Turn-Antrieb.
- Für Türbänder (Ausführung in Edelstahl) ist unabhängig vom Flügelgewicht, die höchste Beanspruchungsklassenvorzusehen.
- Es sind Anschraubbänder zu verwenden.
- An den Hauptzugängen sind außen und innen Griffstangen vorzusehen.
- Außentür-Stopper nicht im Laufbereich der Tür platzieren.
- Im Rahmen der barrierefreien Erschließung eines Gebäudes ist eine nicht motorisch betriebene Tür lediglich in Ausnahmefällen zulässig (gemäß HBO Planungskonzept „Barrierefreies Bauen“). Die Funktion der Tür ist über einen verschlüsselten Programmwahlschalter zu regeln.
- Außentürschlösser sind in Abstimmung mit dem Bauherrn mit gesicherter Tagesfallenfunktion auszustatten.

2.2.8 Notausgänge / Fluchttüren ins Freie

- Ausführung gemäß Brandschutzkonzept
 - Bei zweiflügeligen Türen muss erkennbar sein, an welcher Seite die Tür zu öffnen ist. Ggf. ist eine grünweiße Beschilderung „DRÜCKEN“ + Pfeil, auf der Schlossseite anzubringen
 - Notausgänge, die im täglichen Schulleben nicht als ständiger Ausgang genutzt werden, sind zu sichern.
- Empfehlung: Verwendung von Türwächtersystemen, die einen Alarm auslösen, gegebenenfalls mit Alarm-Weiterleitung an den Hausmeister der Schule.
- Die Barrierefreiheit von allen Fluchttüren ist zu beachten.

2.3.11 Raumakustik

- Muss in Abstimmung mit dem Nutzer sowie dem Bauherrn festgelegt werden. Gegebenenfalls ist ein Schallschutzgutachter mit einzubeziehen.
- Die Anforderungen an die Nachhallzeit bei Um- und Neubauten von Schulen und Kindertagesstätten sollen sich nach der DIN 18041 Nutzungsart A4 „Unterricht / Kommunikation inklusiv“ richten. Die mittlere Nachhallzeit in inklusiv gestalteten Aufenthaltsräumen soll nicht mehr als $T_m=0,45s$ betragen.

2.3.12 Farben / Kontraste (Inklusion)

- Visuelle Informationen müssen auch für sehbehinderte Menschen sichtbar / erkennbar gestaltet sein.
- Auf eine kontrastreiche Gestaltung ist zu achten.
- Bei Treppenanlagen muss mind. die Antritts- und Austrittsstufe kontrastreich abgesetzt werden. Das gilt für den Innen- und Außenbereich.

Vorgaben und Regelwerke

Vorgaben Phase 0

PHASE 0 ENDBERICHT
Inklusion

Bereits seit 1993 besuchen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Offene Schule Waldau, die damit zu der ersten Generation integrativ arbeitender Sekundarschulen in der Stadt und im Landkreis Kassel gehörte. In diesem Kontext kooperiert die Offene Schule Waldau mit der August-Fricke-Schule, Schule für praktisch Bildbare, deren Außenstelle für die oberen Jahrgänge im benachbarten Forstfeld liegt. Die im Jahr 2009 in Kraft getretene UN-Behindertenrechts-Konvention führte zu Festlegungen im Hessischen Schulgesetz, die Schulen zukünftig so zu gestalten, dass das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird. In diesem Zusammenhang wurde 2015 in Kassel die »Modellregion Inklusive Bildung« eingerichtet, in der auf Basis eines Vertrags zwischen der Stadt Kassel als Schulträger und dem Land Hessen der Rückbau der Förderschulen bei gleichzeitigem Ausbau des inklusiven Unterrichts unterstützt wird. In dieses Konzept ist die Offene Schule Waldau gemeinsam mit anderen Schulen eingebunden. Die Schwerpunkte liegen auf den Förderbereichen Lernen und sozial-emotionale Entwicklung, ergänzt durch einzelne Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Sehen und Hören. Die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf werden, basierend auf den vorauslaufenden Hospitationen in den Grundschulen, auf die verschiedenen Eingangsklassen aufgeteilt.

PHASE NULL | Offene Schule Waldau
Kassel | 2019/20

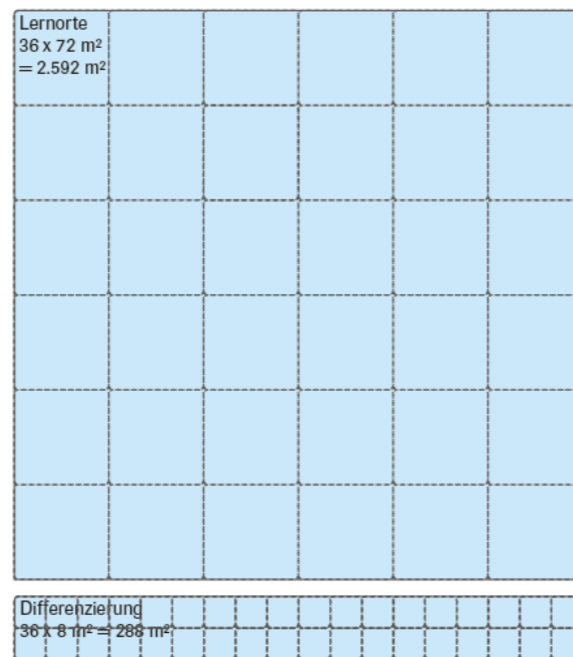
Offene Schule Waldau / Stadtteilbibliothek / Jugendzentrum

Flächenbedarfe Grundlage

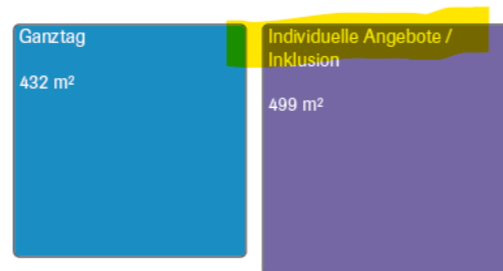
Programmfläche zzgl. Forum

42

Lern- u. Unterrichtsbereiche



2.880 m²

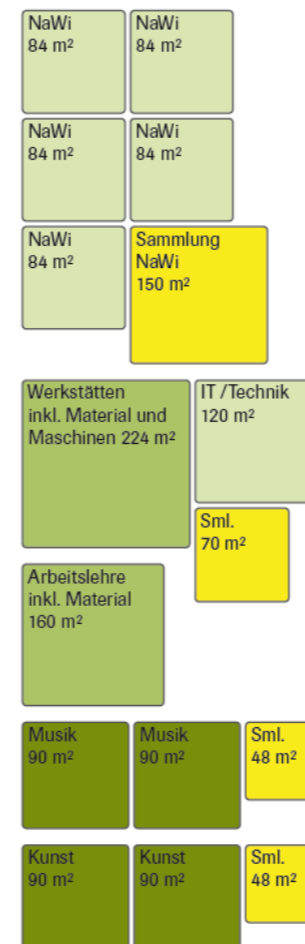


432 m²

499 m²

3.811 m²

Fachunterrichtsbereiche



1.600 m²

Offene Schule Waldau 7.618 m² + Stadtteilbibliothek 416 m² + Jugendzentrum 314 m²

RAUMKATEGORIE ‚INKLUSION‘ LAUT RAUMPROGRAMM:

RAUM	RAUMKATEGORIE
ZUSCHLAG OFFENE MITTE (PROGRAMMFLÄCHE):	DIFFERENZIERUNG / INKLUSION
RÜCKZUGSBEREICH:	INKLUSION
DAZ / IKL RAUM:	INKLUSION
DAZ / IKL DIFF. RAUM / BÜRO:	INKLUSION

Kassel documenta Stadt

GWG^{pro}



Übersichtsplan Erdgeschoss

Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft
 SCHULBAU
 OPEN
 SOURCE



Zonierung Barrierefreiheit

- Barrierefreie Arbeitsstätte - ASR V3a.2
- ohne Anforderung an Barrierefreiheit
- Öffentlich zugänglich - DIN 18040-1
sowie Barrierefreie Arbeitsstätte ASR V3a.2

Übersichtsplan 1. Obergeschoss

Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft
 SCHULBAU
 OPEN
 SOURCE
 1. OG



- Zonierung Barrierefreiheit**
- Barrierefreie Arbeitsstätte - ASR V3a.2
 - ohne Anforderung an Barrierefreiheit
 - Öffentlich zugänglich - DIN 18040-1
sowie Barrierefreie Arbeitsstätte ASR V3a.2

Übersichtsplan 2. Obergeschoss

SCHULBAU
OPEN
SOURCE
Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft
SOS Kassel



Zonierung Barrierefreiheit

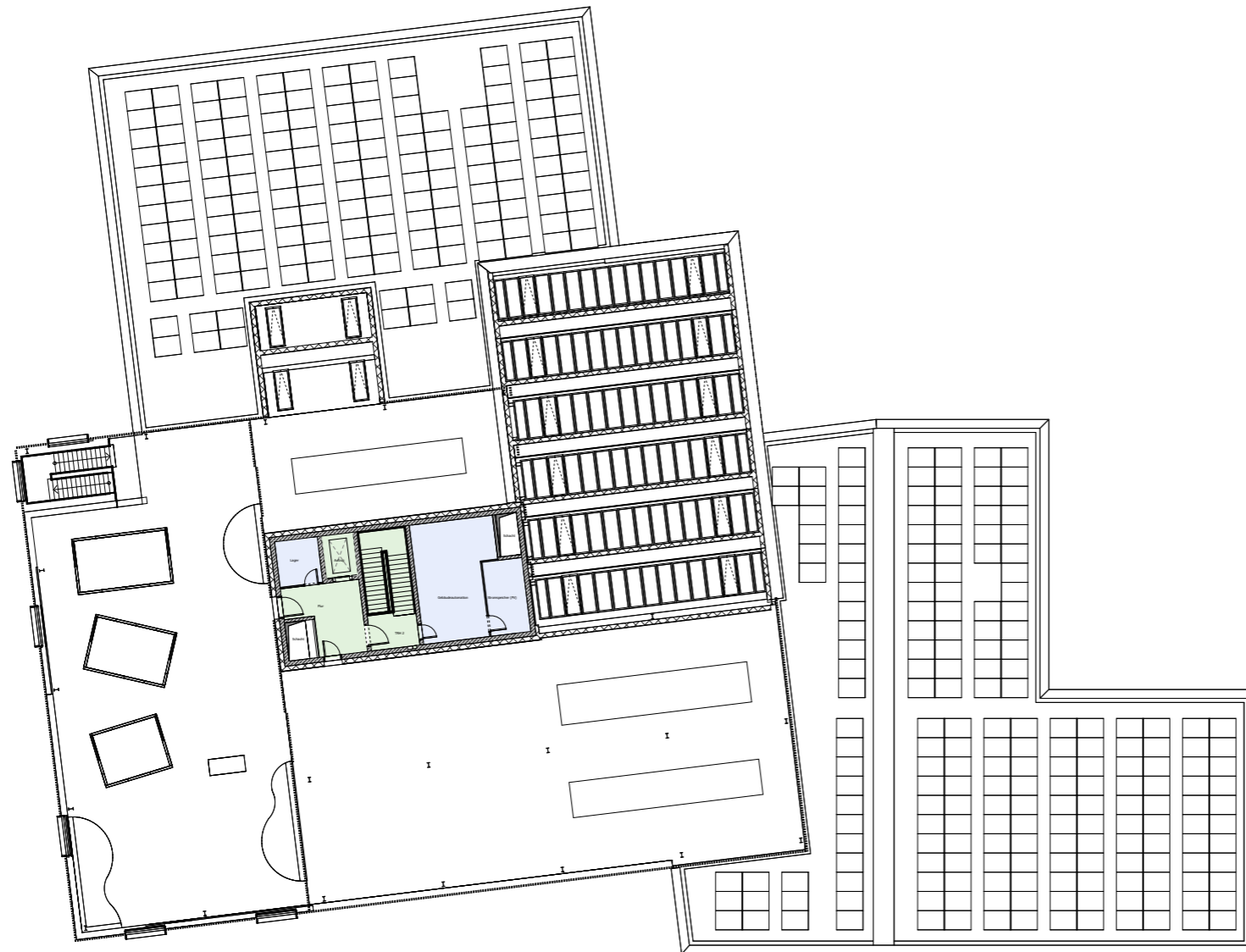
- Barrierefreie Arbeitsstätte - ASR V3a.2
- ohne Anforderung an Barrierefreiheit
- Öffentlich zugänglich - DIN 18040-1
sowie Barrierefreie Arbeitsstätte ASR V3a.2

Übersichtsplan Dachgeschoss



Zonierung Barrierefreiheit

- Barrierefreie Arbeitsstätte - ASR V3a.2
- ohne Anforderung an Barrierefreiheit
- Öffentlich zugänglich - DIN 18040-1
sowie Barrierefreie Arbeitsstätte ASR V3a.2

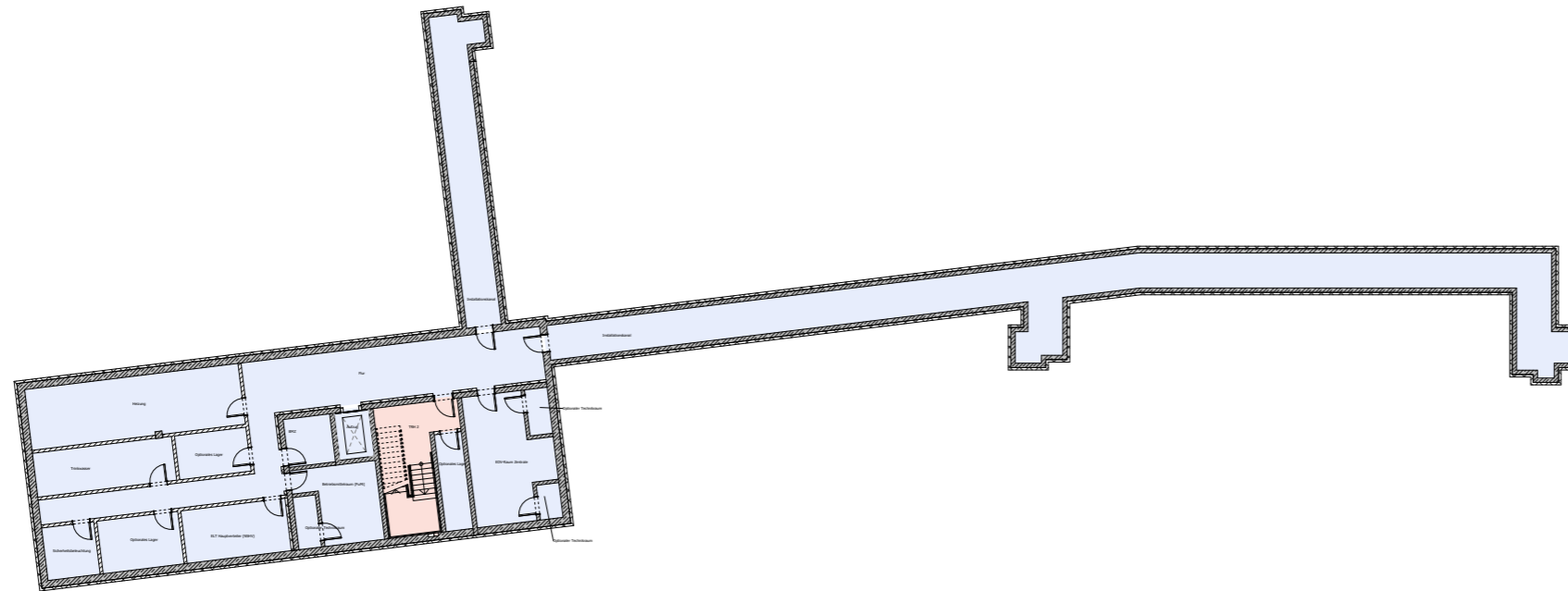




Übersichtsplan Untergeschoss

Zonierung Barrierefreiheit

- Barrierefreie Arbeitsstätte - ASR V3a.2
- ohne Anforderung an Barrierefreiheit
- Öffentlich zugänglich - DIN 18040-1
sowie Barrierefreie Arbeitsstätte ASR V3a.2



Barrierefreiheit und Inklusion

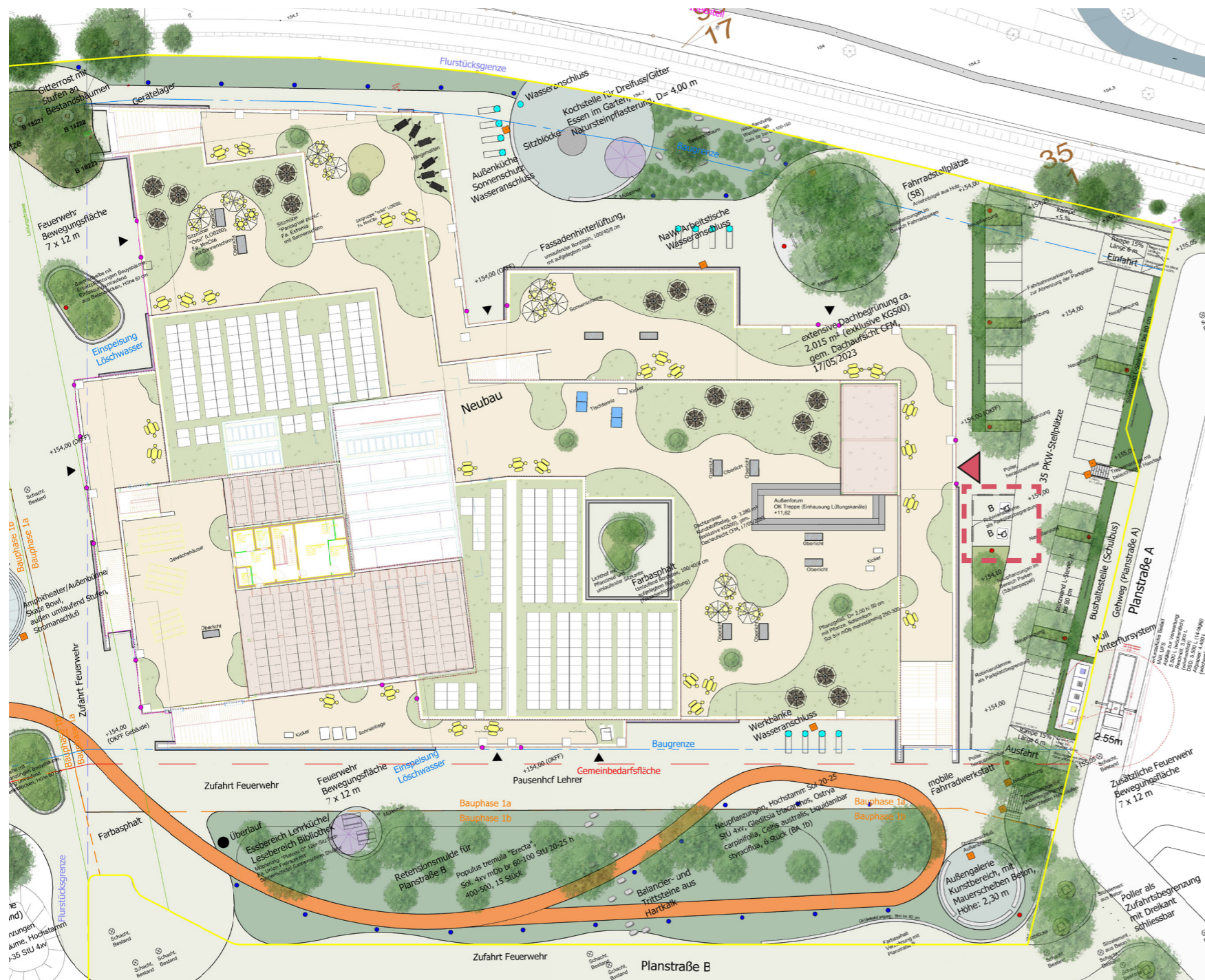
Äußere Erschließung und PKW Stellplätze

ZUGÄNGE

Alle Haupteingänge zum Gebäude sind stufen- und schwellenlos und die Zugangstüren sind automatisch mittels Handtaster zu öffnen. Die Bewegungsflächen vor Eingangstüren sind mindestens 150 x 150 cm groß.

PKW-STELLPLÄTZE

Auf dem Parkplatz an der Ostseite des Gebäudes befinden sich zwei barrierefreie Stellplätze, die entsprechend gekennzeichnet werden. Beide sind in unmittelbarer Nähe vom barrierefreien Gebäudezugang an der Ostseite.



AUSZUG AUS DIN 18040-1

In Planung berücksichtigt

4. Infrastruktur

4.1 Allgemeines

Bewegungsflächen:

- Begegnung zweier Rollstuhlnutzer: **≥ 180 cm x 180 cm**
- Begegnung Rollstuhlnutzer + andere Personen sowie Richtungswechsel und Rangiervorgang von Rollstuhlnutzern: **≥ 150 cm x 150 cm**
- Nichterwarten einer Begegnung mit anderen Personen während einer Richtungsänderung (Flur- und Rampenabschnitte): Breite **≥ 120 cm** bei geringer Länge
- Türöffnung + Durchgänge: Breite **≥ 90 cm** bei geringer Länge
- Nutzbare Höhe über Verkehrs- und Bewegungsflächen: **≥ 220 cm** (Ausnahme: Türen, Durchgänge, lichte Treppendurchgangshöhen)
- Funktion erforderlicher Bewegungsflächen ist nicht durch hineinragende Bauteile oder Ausstattungselemente eingeschränkt

x

x

4.2 Äußere Erschließung auf dem Grundstück

4.2.1 Gehwege, Verkehrsflächen

- Feste und ebene Oberfläche, die leicht und erschütterungsarm befahr- und begehbar ist
- Längsneigung **≤ 3 %** bzw. **≤ 6 %** mit Zwischenpodesten (Länge **≥ 150 cm**; Längsneigung **≤ 3%**) im Abstand **≤ 10 m**
- Quergefälle **≤ 2,5 %**
- Breite
- **≥ 150 cm** mit Begegnungsflächen **≥ 180 cm x 180 cm** im Abstand **≤ 15 m**
- **≥ 120 cm** für Gehwege bis 600 cm Länge ohne Richtungsänderung mit Wendemöglichkeit am Anfang und Ende gemäß 4.1
- Gestaltung von mit dem Blindenlangstock wahrnehmbaren Gehwegbegrenzungen (z. B. mittels Rasenkanten- oder Bordsteinen **≥ 3 cm** Höhe)

x

x

x

x

LP5/
Landschaftsplanung

4.2.2 PKW-Stellplätze

- Lage der barrierefreien Stellplätze in unmittelbarer Nähe zum barrierefreien Zugang des Gebäudes
- Einzelstellplatz: Breite **≥ 350 cm**; Länge **≥ 500 cm**
- Stellplatz für Kleinbus (falls vorgesehen):
- Breite **≥ 350 cm**
- Länge **≥ 750 cm**
- Höhe **≥ 250 cm**

x

x

-

-

4.2.3 Zugangs- und Eingangsbereiche

- Visuell kontrastierende Gestaltung und ausreichende Beleuchtung des Eingangsbereiches
- Leichte Auffindbarkeit durch taktil erfass- und unterscheidbare Bodenstrukturen, Bodenindikatoren nach DIN 32984 oder bauliche Elemente (z. B. Sockel und Absätze als Wegbegrenzung) und/oder akustische bzw. elektronische Informationen
- Stufen- und schwellenlose Erreichbarkeit aller Haupteingänge
- Längsneigung von Erschließungsflächen vor Eingängen:
- **≤ 4 %** bis 10 m Länge
- ansonsten:
- **≤ 3 %**, andernfalls Rampen oder Aufzüge
- Ebene Bewegungsflächen vor Eingangstüren (Ausnahme: notwendige Neigung für Entwässerung); Abmessungen siehe 4.3.3.4

x

LP5/
Landschaftsplanung

x

LP5/
Landschaftsplanung

x

In allen Obergeschossen befinden sich Räume und Bereiche, die der Nutzung durch die Öffentlichkeit dienen. Alle Wege sind von den Haupteingängen bis zu allen Etagen barrierefrei erreichbar. Auch alle Zugänge zu den Dachterrassen sind stufen- und schwellenlos.

Die offene Konzeption der Schule zeichnet sich u.a. durch eine sehr geringe Anzahl an Fluren aus. Alle Flure außer Treppenhaus-Erweiterungen sind mit einer Breite von mindestens 150 cm geplant.

In den meisten Fällen erfolgt die horizontale Erschließung über offene Verkehrsflächen. Daher ist bei der Möblierungsplanung in der Ausführungsplanung / LPH 5 die Dimensionierung der Verkehrsflächen besonders zu berücksichtigen.

AUSZUG AUS DIN 18040-1

4.3 Innere Erschließung des Gebäudes

4.3.1 Allgemeines

Als barrierefrei erreichbar vorgesehene Ebenen sind stufen- und schwellenlos zugänglich
Längsneigung von Fluren und Verkehrsflächen:
- ≤ 4 % bis 10 m Länge
ansonsten:
- ≤ 3 %, andernfalls Rampen oder Aufzüge

4.3.2 Flure und sonstige Verkehrsflächen

Nutzbare Breite:
- ≥ 150 cm (in Durchgängen ≥ 90 cm) mit Begegnungsflächen ≥ 180 cm x 180 cm im Abstand ≤ 15 m
- ≥ 120 cm bis 600 cm Länge ohne Richtungsänderung mit Wendemöglichkeit am Anfang und Ende gemäß 4.1

Deutliche Erkennbarkeit von Glaswänden und großflächig verglasten Wänden an Verkehrsflächen z. B. durch visuell stark kontrastierende Sicherheitsmarkierungen gemäß 4.3.3.5

4.3.3 Türen

4.3.3.1 Allgemeines

Türen sind deutlich wahrnehmbar, leicht zu öffnen und schließen sowie sicher passierbar
Türanschläge und -schwelle sind unzulässig. Falls technisch unabdingbar: Höhe ≤ 2 cm

4.3.3.2 Maßliche Anforderungen

Lichte Durchgangsbreite ≥ 90 cm
Lichte Durchgangshöhe über OFF ≥ 205 cm
Leibungstiefe ≤ 26 cm
Seitlicher Abstand von Drückern und Griffen zu Bauteilen, Ausüstungs- und Ausstattungselementen ≥ 50 cm (bezogen auf Drücker-Achse bzw. Griff-Drehpunkt)
Höhe über OFF der zugeordneten Beschilderung zwischen 120 cm und 140 cm
Geometrische Anforderungen an manuell bedienbare Türen
- Höhe Drehachse der Drücker (Mitte Drückernuss) über OFF: 85 cm (Dieses Achsmaß ist in baurechtlicher Hinsicht grundsätzlich nur bei den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung und mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereichs festgelegt werden. Gemäß DIN sind Maße bis 105 cm vertretbar.)
- Höhe der Achse waagerechter Griffe über OFF: 85 cm - Greifhöhe von senkrechten Griffen über OFF: 85 cm
Geometrische Anforderungen an automatische Türsysteme
- Tasterhöhe über OFF: 85 cm (Tastermitte)
- Abstand von Tastern an Drehflügel- und Schiebetüren zu Hauptschließkanten bei seitlicher Anfahrt ≥ 50 cm
- Abstand von Tastern an Drehflügeltüren bei frontaler Anfahrt: in Öffnungsrichtung ≥ 250 cm; in Schließrichtung ≥ 150 cm
- Abstand von Tastern an Schiebetüren bei frontaler Anfahrt: beidseitig ≥ 150 cm

In Planung
berücksichtigt

x

x

x

LP5

x

x

x

x

LP5

LP5

LP5

AUSZUG AUS DIN 18040-1

4.3.3.3 Anforderungen an Türkonstruktionen

Geringer Kraftaufwand zum Öffnen und Schließen von Türen
- Bedienkräfte- und momente der Klasse 3 nach DIN EN 12217 (z. B. 25 N zur Türblattöffnung bei Dreh- und Schiebetür) oder
- Einsatz automatischer Türsysteme (siehe DIN 18650-1 und DIN 18650-2)

Vorzugsweise Möglichkeit einer automatischen Öffnung und Schließung von Gebäudeeingangstüren

Einstellung von Türschließern ohne Überschreitung des Öffnungsmoments der Größe 3 nach DIN EN 1154

Türschließer mit stufenlos einstellbarer Schließkraft und ggf. Schließverzögerung

Keine Schließmittel mit unkontrolliertem Schließablauf (z. B. Federbänder)

Feuerschutz- und Rauchschutztüren verfügen über Feststellanlagen (z. B. Haftmagnete oder Freilauftürschließer)

Greifgünstige Ausbildung von Drückergarnituren

- Bogen- oder u-förmige Griffe

- Senkrechte Bügel (manuell betätigte Schiebetüren)

- Keine Drehgriffe (z. B. Knäufe)

- Keine eingelassene Griffe (Ausnahme: In Sportanlagen aus sicherheitstechnischen Gründen ggf. notwendig)

4.3.3.4 Bewegungsflächen vor Türen

Vor Drehflügeltüren

- ≥ 150 cm x 150 cm in Richtung Türaufschlag

- Breite ≥ 150 cm x Tiefe ≥ 120 cm in Richtung ohne Türaufschlag (Ausnahme: Bei Begrenzung durch gegenüberliegendes Bauteil (z. B. Wand) muss der Abstand zwischen beiden Wänden ≥ 150 cm betragen)

Vor und nach Schiebetüren: Tiefe ≥ 120 cm

4.3.3.5 Orientierungshilfen an Türen

Eindeutige taktile Erkennbarkeit der Türblätter oder -zargen

Visuell kontrastreiche Gestaltung (z. B. helle Wand / dunkle Zarge, heller Flügel / dunkle Hauptschließkante und Beschlag)

Visuell kontrastreiche Gestaltung ggf. vorhandener Schwellen zum Bodenbelag

Deutliche Erkennbarkeit von Ganzglastüren und großflächig verglasten Türen durch visuell stark kontrastierende Sicherheitsmarkierungen, die mindestens

- 8 cm hoch sind

- über die gesamte Breite der Glasfläche angebracht sind

- einen hohen visuellen Kontrast gewährleisten

- einen Wechselkontrast (helle und dunkle Anteile) aufweisen

- in Höhe zwischen 40 cm und 70 cm sowie zwischen 120 cm und 160 cm über OFF angebracht sind

4.3.4 Bodenbeläge

Rutschhemmende, feste Verlegung (≥ R 9 nach BGR 181; Bodenbeläge für den Sanitärbereich siehe 5.3.5.)

Visuell kontrastreiche Unterscheidung der Bodenbeläge von Bauteilen (Wänden, Türen, Stützen)
Spiegelungs- und blendfreie Oberfläche

In Planung
berücksichtigt

x/LP5

x

x/LP5

x/LP5

x/LP5

x

x

-

x/LP5

LP5

LP5

LP5

x

x/LP5

x

Barrierefreiheit und Inklusion

Türen
 OSW OPEN SOURCE
 Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft
 SOS Kassel

ORIENTIERUNG UND ERKENNBARKEIT

Für eine gute visuelle und taktile Wahrnehmung der Raumstrukturen und Beschließungen im Gebäude ist in der späteren Leistungsphasen auch bei der Material- und Farbauswahl der Türen das ‚Zwei-Sinne-Prinzip‘ zu berücksichtigen.

Kontrastreiche Gestaltung kann zum Beispiel durch Material- und Farbauswahl der Türzarge, des Türblatts und des Türdrückers erreicht werden.

Die Oberfläche der Tür oder Türzarge muss sich durch die Materialauswahl taktile vom umgebenden Wandmaterial unterscheiden.

Einige Türen sind mit einer Schattennut geplant, was das Erkennen einer Tür erleichtern kann (erhöhter Kontrast).

ERREICHBARKEIT UND BEDIENBARKEIT

Die notwendigen Bewegungsflächen vor Türen sind in der Entwurfsplanung berücksichtigt.

Türen mit Türschließern sind im Hinblick auf Barrierefreiheit mit Öffnungshilfen oder Feststellanlagen ausgestattet - siehe Übersichten Türtypen.

Türen mit Antrieb und Bedientaster sind an folgenden Stellen geplant:

- dort, wo die Bewegungsfläche eingeschränkt ist
- Fluchttüren mit Brandschutzanforderung zum Forum
- Gebäudeeingangstüren

BEISPIELE GESTALTUNG DER TÜR - ORIENTIERUNGSHILFE



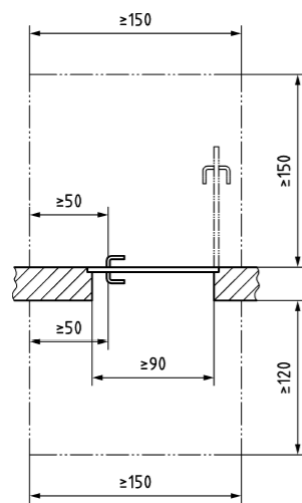
HOLZTÜR - TÜRTYP TI-201

Visuell kontrastierend

- Farbkontrast: helle Wand / dunkle Zarge und/oder Türblatt

Taktile

- Materialien: Wand - Spachtel und Anstrich oder Putz / Tür - Holzfurnier
- Zarge mit Schattennut (Zarge flächenbündig)



Freie Bewegungsfläche vor Drehflügeltüren (Maße in cm)



HOLZRAHMENTÜR MIT LICHTAUSSCHNITT UND GLASSEITENFELD - TÜRTYP TI-206

Visuell kontrastierend

- Farbkontrast: helle Wand / dunkle Zarge
- Sicherheitsmarkierung auf dem Glas (im Rahmen der Ausführungsplanung / LPH 5 abzustimmen und zu planen)

Taktile

- Materialien: Wand - Spachtel und Anstrich oder Putz / Türzarge - Holzfurnier / Türblatt mit Verglasung

Beispiel für Sicherheitsmarkierung in Augen- und Kniehöhe

Barrierefreiheit und Inklusion



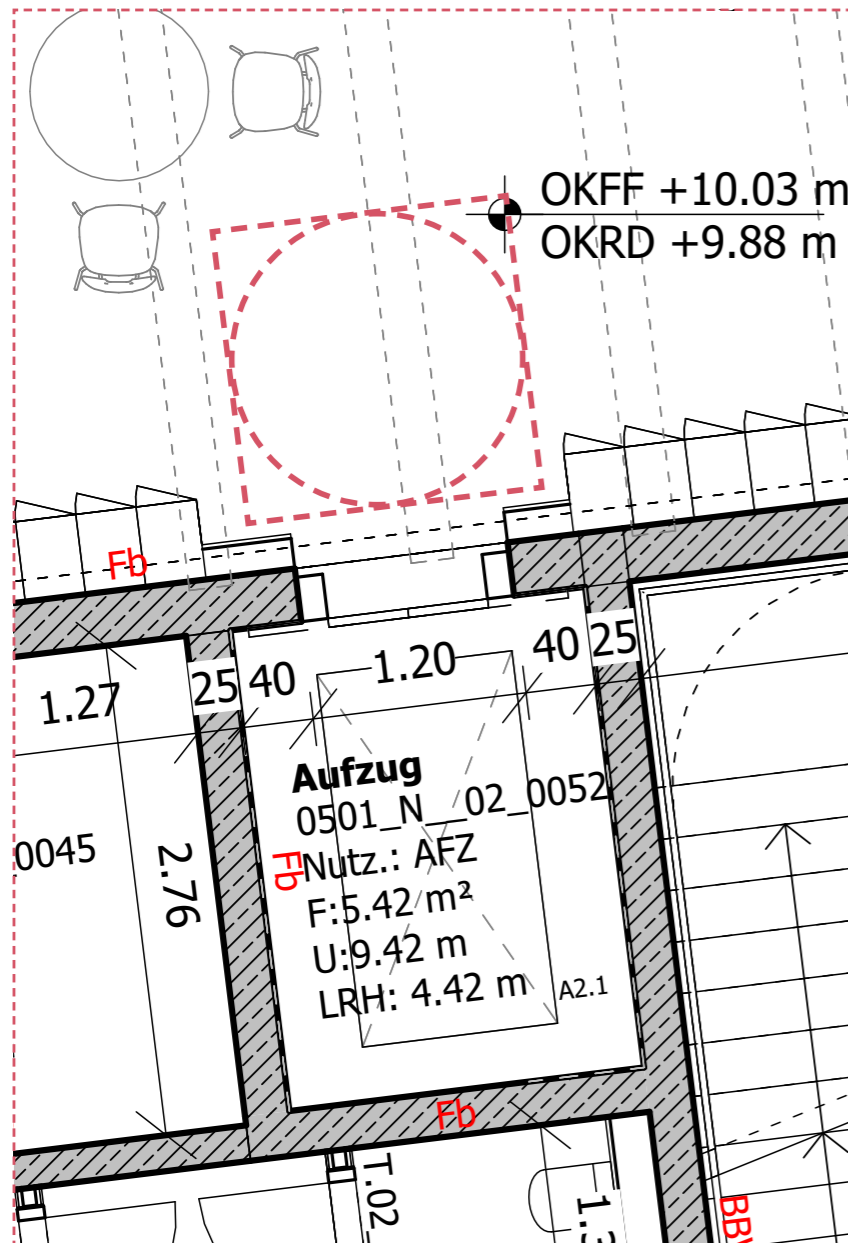
Ein barrierefreier Aufzug ist zentral im Gebäude angeordnet. Er befindet sich im Kern 1 und verbindet alle Etagen. Der Aufzug ist aus dem Forum zugänglich. Die Bewegungsfläche vor Fahrstächttüren ist mindestens 150 x 150 cm groß. Die Aufzugskabine ist für eine Krankentrage dimensioniert und hat Abmessungen von mindestens 1,1 x 2,1 m.

AUSZUG AUS DER DIN 18040-1

4.3.5 Aufzugsanlagen

- Entspricht Typ 2 nach DIN EN 81-70:2005-09, Tabelle 1 (Mindestabmessung 110 cm x 140 cm) x
- Keine abwärts führenden Treppen gegenüber von Aufzugstüren (In Ausnahmefällen Abstand ≥ 300 cm) x
- Bewegungsfläche vor Aufzugstüren x
- ≥ 150 cm x 150 cm x
- Bei Überlagerung mit anderen Verkehrsflächen: zusätzliche Durchgangsbreite ≥ 90 cm x
- Lichte Zugangsbreite ≥ 90 cm x

In Planung berücksichtigt



Grundrissausschnitt 2. OG - Aufzug und Bewegungsfläche vor Fahrstächttüren



Barrierefreiheit und Inklusion

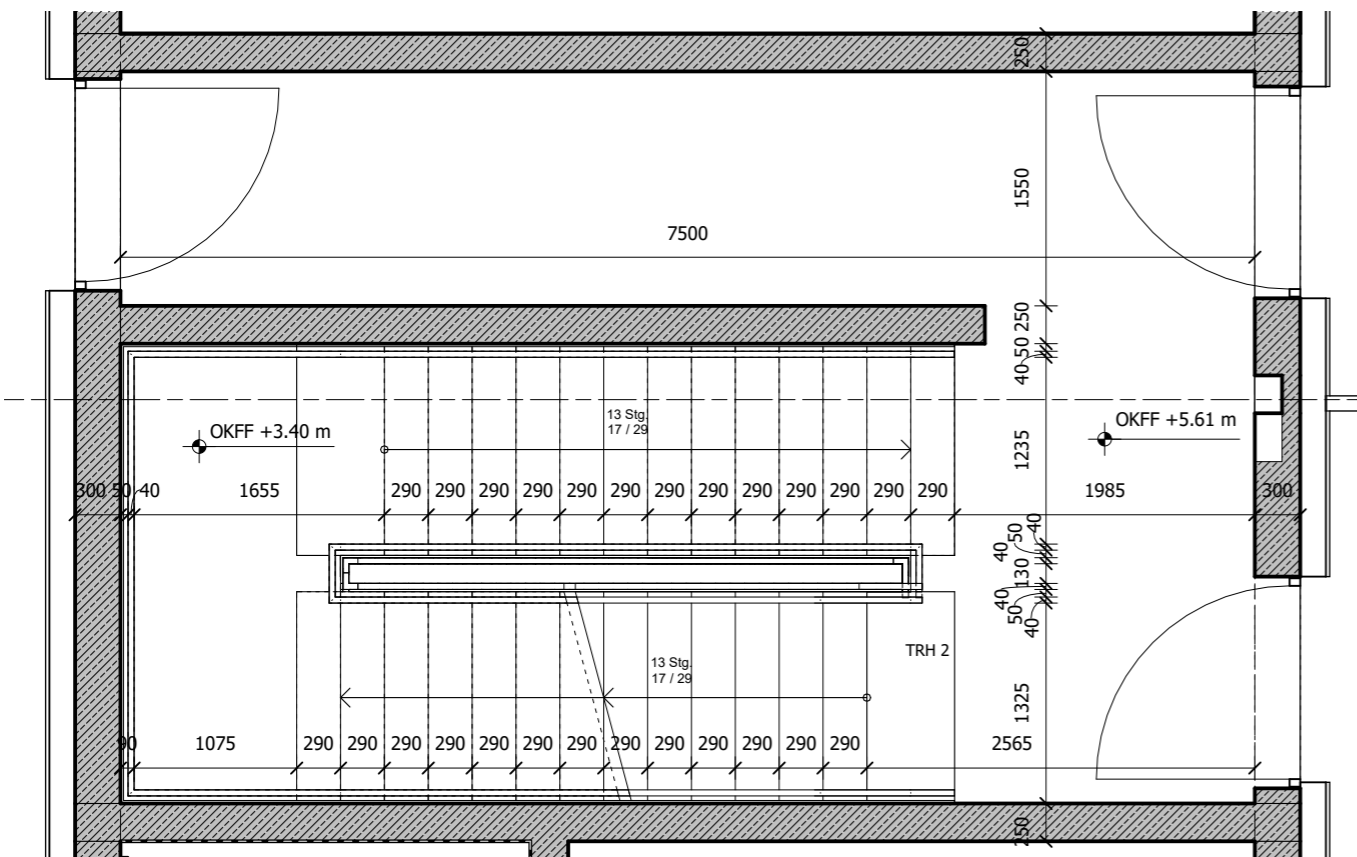
Treppen

In jedem Erschließungskern ist ein Treppenraum nach DIN 18040-1 geplant.

Die Treppen sind mit Orientierungshilfen für sehbehinderte und blinde Menschen geplant. Unter anderem sind taktile Informationen zur Orientierung, Sicherheitsmarkierungen an der ersten und letzten Stufe in den Treppenhäusern und Aufmerksamkeitsfelder an Treppen im Forum vorgesehen.

HANDLAUF

Beidseitig von Treppenläufen ist ein Handlauf geplant. Nach der Anforderung ASR AV 3a.2 wird ein zusätzlicher Handlauf in Höhe von 0,65 m über OKFF am Treppenauge, geplant.



Treppenhaus nach DIN 18040-1 - Beispiel Kern 2

AUSZUG AUS DER DIN 18040-1

In Planung berücksichtigt

4.3.6 Treppen

4.3.6.1 Allgemeines

Gebäudetreppen und Treppen im Bereich der äußeren Erschließung auf dem Grundstück sind unter Beachtung der nachfolgenden Anforderungen für Menschen mit begrenzten motorischen Einschränkungen sowie für sehgeschädigte Menschen barrierefrei nutzbar.

x

Abweichungen sind zulässig für außen angeordnete Rettungstreppen (z. B. bezüglich Setzstufen)

4.3.6.1 Laufgestaltung und Stufenausbildung

Gerader Treppenlauf (Ausnahme: Ab Innendurchmesser des Treppenauges ≥ 200 cm sind gebogene Treppenläufe möglich)

x

& Rechtwinkliger Verlauf der Treppenlauflinie zu den Treppenstufenkanten

Aufkantung an freien seitlichen Stufenenden zur Vermeidung des Abrutschens von Gehhilfen

LP5

Treppenstufen

- Setzstufen vorhanden

x

- Trittstufen dürfen nicht über Setzstufen vorkragen

- Keine Stufenunterschneidungen bzw. ≤ 2 cm bei schrägen Setzstufen

x

Keine Setzstufen (auch Einzelstufen) mit sich verringender Höhe oder Trittstufen mit sich verjüngender Tiefe

4.3.6.2 Handläufe

Beidseitig

x

Höhe zwischen 85 cm und 90 cm (Messung lotrecht von Oberkante Handlauf zu Stufenvorderkante oder über OFF Treppenpodest/Zwischenpodest)

x

Keine Unterbrechung am Treppenaug, Zwischenpodest oder an der Fensteröffnung

x

Waagerechte Weiterführung der Handlaufenden am Anfang und Ende der Treppenläufe ≥ 30 cm

Runder bzw. ovaler Querschnitt mit Durchmesser zwischen

x

3 cm und 4,5 cm

An der Unterseite angeordnete Handlaufhalterungen

LP5

gerundeter Abschluss von frei in den Raum ragenden Handlaufenden (z. B. nach unten oder zu einer Wandseite)

x

Visuell kontrastierende Gestaltung zum Hintergrund

x/LP5

4.3.6.4 Orientierungshilfen an Treppen und Einzelstufen

Sicherheitsmarkierung aus durchgehenden Streifen

- Tiefe der Trittstufen-Markierung zwischen 4 cm und 5 cm, direkt an der Stufenvorderkante beginnend

x

- Tiefe der Setzstufen-Markierung ≥ 1 cm, direkt an der Stufenoberkante beginnend

- Über gesamte Treppenbreite verlaufend

- Deutlicher visueller Kontrast gegenüber Tritt- und Setzstufe sowie den unten anschließenden Podesten

x

Sicherheitsmarkierung auf jeder Stufe bei bis zu 3 Einzelstufen und frei im Raum beginnenden oder endenden Treppen

x

Sicherheitsmarkierung in Treppenhäusern mindestens auf der ersten und letzten Stufe, vorzugsweise auf allen Stufen

Taktile erfassbare Felder vor frei im Raum beginnenden oder endenden Treppen und Stufen bzw. vor Treppen und Stufen, deren Lage sich nicht unmittelbar aus dem baulichen Kontext ergibt (z. B. mittels Bodenindikatoren nach DIN 32984)

x/LP5

- ≥ 60 cm tiefe taktile Felder in Stufenbreite

- Direkt hinter der obersten Trittstufe am Austritt beginnend

- Direkt vor der untersten Setzstufe am Antritt beginnend (in diesem Fall kein visueller Kontrast zwischen Stufenbelag und taktilem Feld)

Treppenläufe, die in begehbare Flächen ragen, sind bis zu einer Höhe von 220 cm vor

LP5

Unterlaufbarkeit gemäß 4.5.4 abgesichert

Handläufe sollten taktile Informationen zur Orientierung, wie Stockwerk und Wegebeziehungen, erhalten

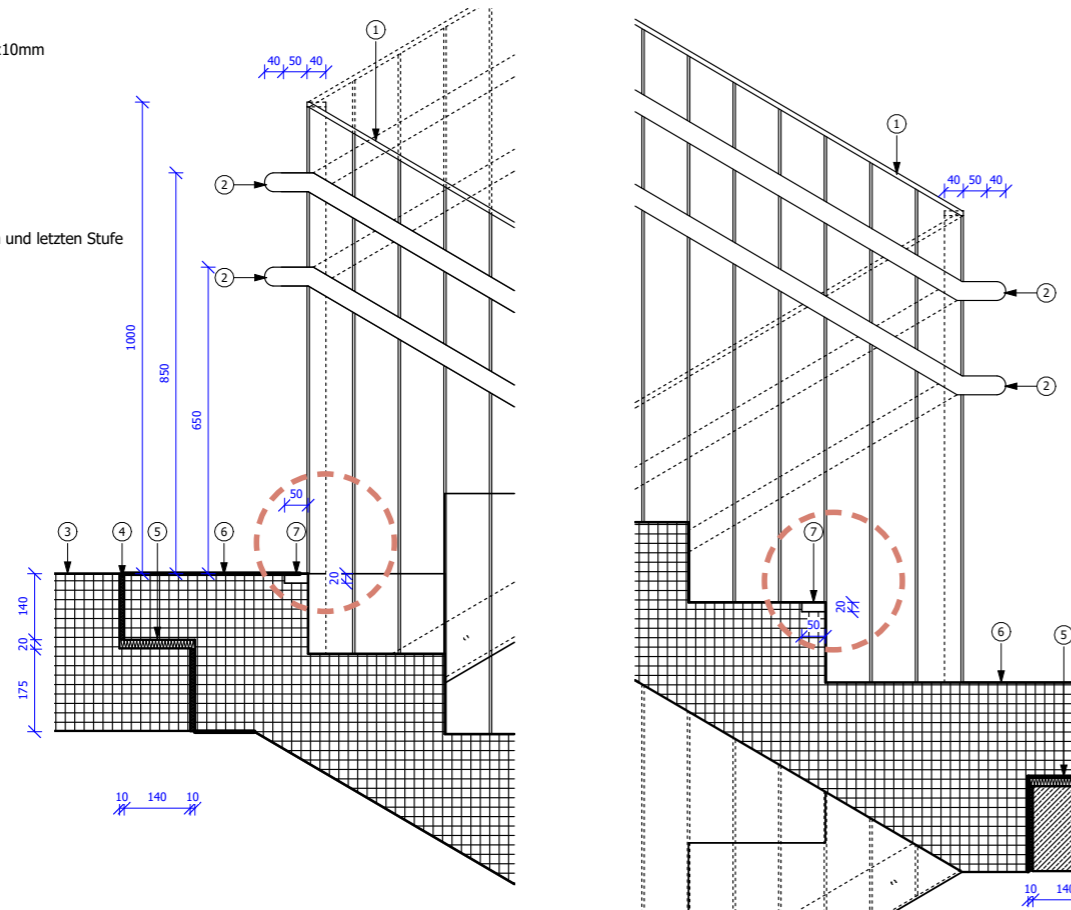
LP5

Barrierefreiheit und Inklusion

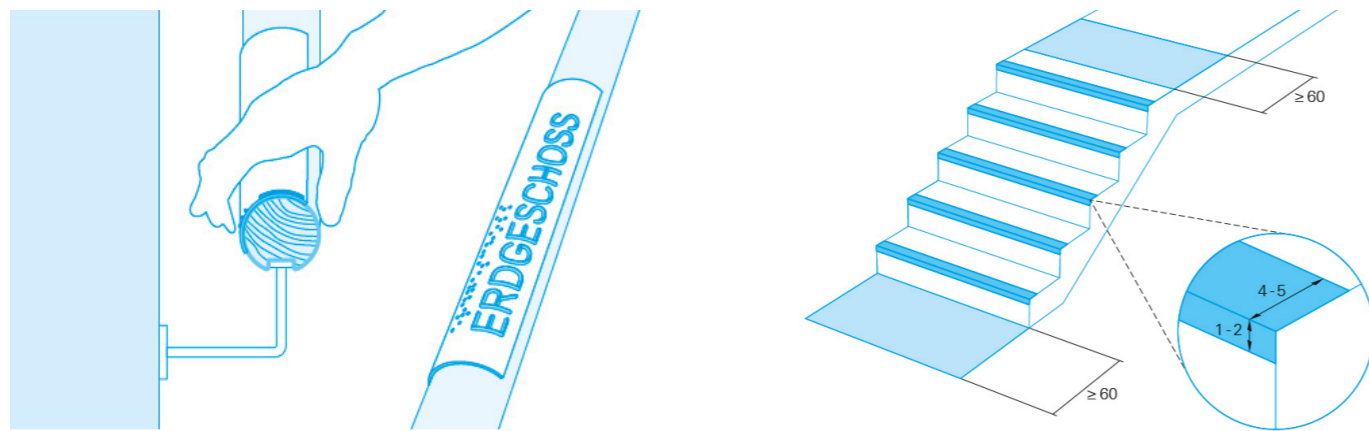
Treppen

Legende

- ① Stabgeländer aus Flachstahlprofil ca. 40x10mm
- ② Handlauf, Vollholzprofil, rund, D=40mm
- ③ Zwischenpodest - Betonfertigteil
- ④ Elastische Fuge
- ⑤ Elastomerlager z.B. Tronsole Fa. Schöck
- ⑥ Treppenlauf - Betonfertigteil
- ⑦ Sicherheitsmarkierung auf auf der ersten und letzten Stufe
- ⑧ Hauptpodest STB-Decke

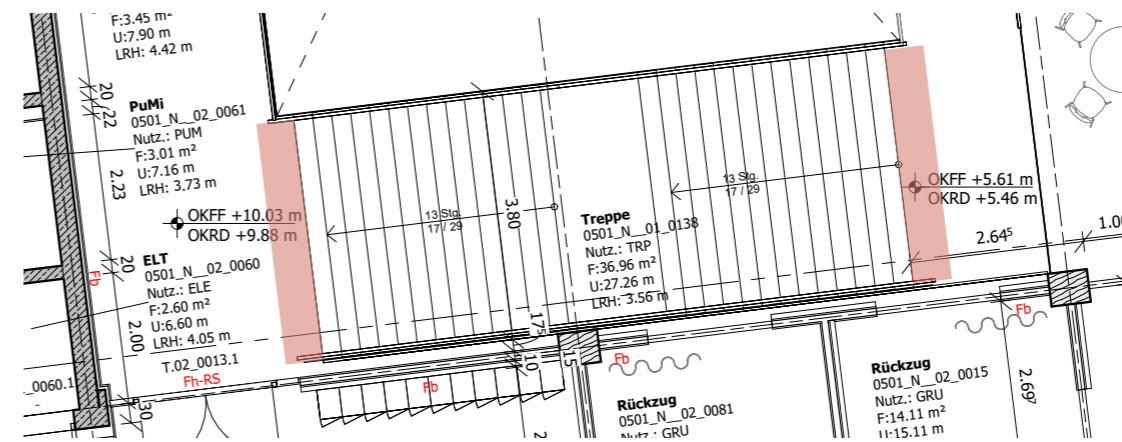


Treppendetails



Taktil erfassbare Informationen am Handlauf zur Orientierung in Brailleschrift und Pyramidschrift - z. B. Stockwerkskennzeichnung und Wegebeziehungen (aktuelle Geschoss und zum darüberliegenden Geschoss).
(Abb. Barrierefreies Bauen, Bayerische Architektenkammer)

Frei im Raum liegende Treppe - Aufmerksamkeitsfelder und Stufenmarkierung an jeder Stufenvorderkante.
(Abb. Barrierefreies Bauen, Bayerische Architektenkammer)



Aufmerksamkeitsfelder an einer frei im Raum liegenden Treppe - Beispiel: Treppe im Forum zwischen 1. und 2. OG

Barrierefreiheit und Inklusion



Die Vermittlung wichtiger Informationen und die Orientierung im Gebäude verlangt das sog. ‚Zwei-Sinne-Prinzip‘ (visuell, akustisch und/oder taktil).

Das Thema Orientierung, Warnung sowie Informations- und Leit-system wird im Rahmen der Ausführungsplanung / LPH 5 weiter untersucht, mit Nutzern und Auftraggeber abgestimmt und in die Planung integriert.

Visuelle Orientierung wird durch kontrastierende Gestaltung der Materialien und Oberflächen unterstützt. Das Gebäudeleitsystem muss auch Menschen mit sensorischen Einschränkungen leiten. Dies wird bei der farbigen Markierung an Wänden und Boden berücksichtigt.

Taktil erfassbare Orientierungshilfen werden im Erdgeschoss für ortsfremde Besucher geplant. Die Orientierung ist an baulichen Elementen möglich, z. B. an Wänden und auf Bodenstrukturen. Es soll zum Beispiel die Wegführung zum Sekretariat geschaffen werden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich die Nutzer im Gebäude auskennen. Mit dem Nutzer kann in weiteren Planungsphasen abgestimmt werden, dass einige Ersatz-Maßnahmen geplant oder Hilfe auch organisatorisch gelöst werden können.



Beispiel: Visuell kontrastierende Information - helle Etagenkennzeichnung auf dunklem Hintergrund

AUSZUG AUS DIN 18040-1

4.4 Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten

4.4.1 Allgemeines

Informationen zur Gebäudenutzung, die warnen, orientieren oder leiten, müssen im 2-Sinne-Prinzip (visuell, akustisch und/oder taktil) übermittelt werden, eine Überlagerung durch andersartige Informationen (z. B. Werbung) ist zu vermeiden.

Absicherung von Gefahrenstellen und gefährlichen Hindernissen

Ausstattung von Fluren und sonstigen Verkehrsflächen mit weitgehend lückenlosen, auf den jeweiligen Gebäudenutzungstyp angepassten Informations- und Leitsystemen

4.4.2 Visuell

Gewährleistung der visuellen Erkennbarkeit unter Beachtung

- des Leuchtdichtektrastes (hell/dunkel)
- der Größe des Sehobjektes
- der Form (z. B. Schriftart)
- der räumlichen Anordnung (Position) des Sehobjektes
- des Betrachtungsabstandes
- einer ausreichenden, blendfreien Belichtung bzw. Beleuchtung

Hoher Leuchtdichtektrast zum Umfeld (Schwarz/Weiß- bzw. Hell/Dunkel-Kombinationen erzeugen hohe Kontrastwerte. Farbkontraste ersetzen Leuchtdichtektraste nicht.

Empfohlen: Leuchtdichtektraste $K \geq 0,4$ zum Orientieren und Leiten und für Bodenmarkierungen sowie Leuchtdichtektraste $K \geq 0,7$ für Warnungen und schriftliche Informationen)

Weitgehende Vermeidung von Blendungen, Spiegelungen und Schattenbildungen, die die visuelle Information beeinträchtigen (durch geeignete Materialeigenschaften und Oberflächenformen (z. B. entspiegeltes Glas, matte Oberflächen) bzw. entsprechende Anordnung (z. B. geneigte Sichtflächen))

Annäherung an Informationsträger mit Informationen, die einen kurzen Leseabstand notwendig machen, ist unbehindert möglich

Empfohlene Aufhanghöhe über OFF von Informationsträgern mit Informationen, die einen kurzen Leseabstand notwendig machen, zwischen 120 cm und 140 cm (mittlere Sichthöhe)

4.4.3 Auditiv

Gewährleistung der auditiven Verständlichkeit unter Beachtung

- der Nachhallzeit und der Lenkung der Schallenergie zum Hörer
- des Abstandes zwischen Nutzsignal S und Störgeräusch N (Noise) ≥ 10 dB
- einer dynamischen Anpassung des Nutzsignals an den Störschallpegel

Eindeutig erkennbare und voneinander unterscheidbare Alarm- und Warnsignale

4.7 Alarmierung und Evakuierung

Berücksichtigung der Barrierefreiheit in Brandschutzkonzepten z. B. durch

- sichere Bereiche für den Zwischenaufenthalt nicht zur Eigenrettungsfähiger Menschen
- Gewährleistung des Zwei-Sinne-Prinzips (visuell und akustisch) bei der Alarmierung und Warnung
- betriebliche/organisatorische Vorkehrungen

Zusätzliche, in Fluchtrichtung weisende, akustische Systeme in Rettungswegen mit vorgeschriebenen optischen Rettungszeichen

5. Räume

5.1 Allgemeines

Beachtung der entsprechenden Anforderungen aus Abschnitt 4 zur Gewährleistung einer barrierefreien Nutzbarkeit von Räumen

Zusätzlich Beachtung der nachfolgend für spezielle Nutzungen oder Funktionsbereiche dargestellten Anforderungen

5.2 Räume für Veranstaltungen

5.2.2 Informations- und Kommunikationshilfen

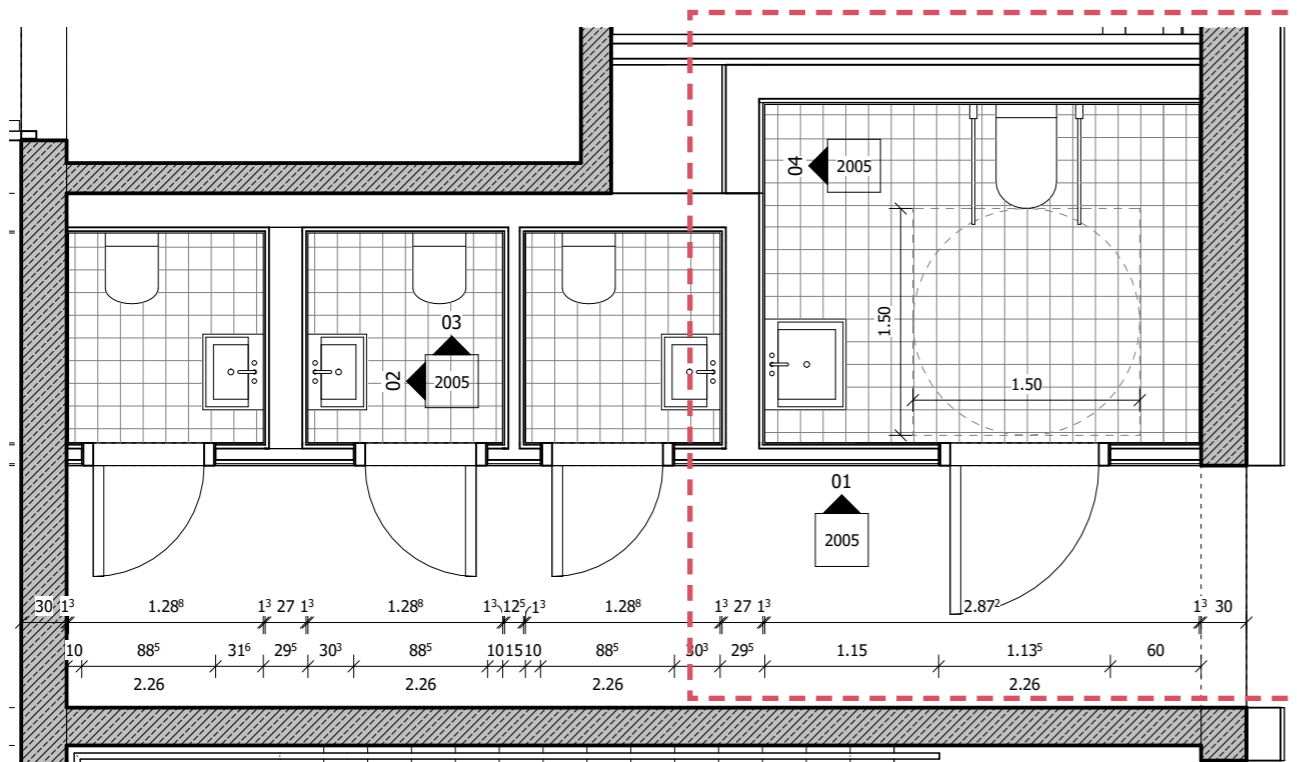
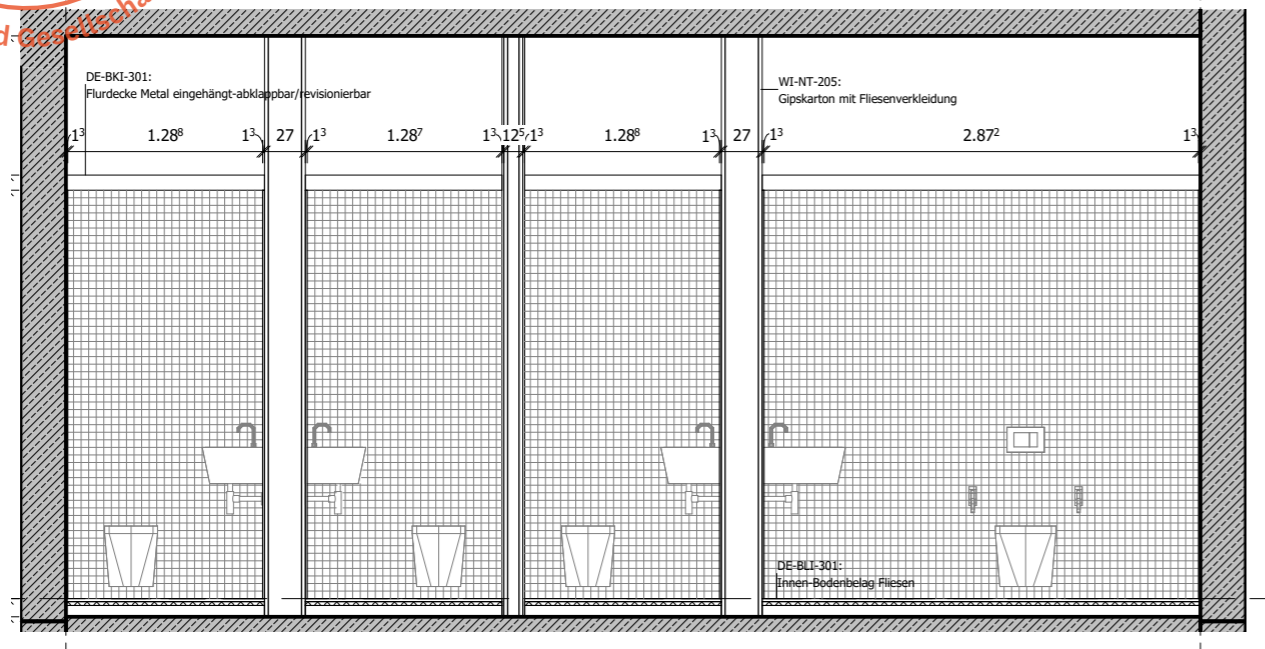
In Versammlungs-, Schulungs- und Seminarräumen müssen für Menschen mit sensorischen Einschränkungen Hilfen für eine barrierefreie Informationsaufnahme zur Verfügung stehen. Siehe hierzu DIN 18041.

Gute Einsehbarkeit und spezielle Beleuchtung des Standplatzes für Gebärdensprachdolmetscher
Geeignete Beleuchtung von Schreib- und Leseflächen

Sind elektroakustische Beschallungsanlagen vorhanden: Gesondertes Übertragungssystem für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen, das den gesamten Zuhörerbereich umfasst

Barrierefreiheit und Inklusion

Sanitärräume



AUSZUG AUS DIN 18040-1

In Planung
berücksichtigt

5.3 Sanitärräume

5.3.1 Allgemeines

Sind barrierefreie Toiletten, Waschplätze und Duschplätze vorgesehen: Beachtung der nachfolgend dargestellten Anforderungen

- Drehflügeltüren schlagen nicht in den Sanitärraum x
- Türen sind von außen entriegelbar x
- Einhebel- oder berührungslose Armaturen (berührungslose Armatur nur mit Temperaturbegrenzung $\leq 45^\circ\text{C}$) x
- Zu ihrer Umgebung visuell kontrastreich gestaltete Ausstattungselemente x
- Sind Kleiderhaken vorgesehen: Kleiderhaken in mindestens zwei Höhen für sitzende und stehende Personen LP5

5.3.2 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern

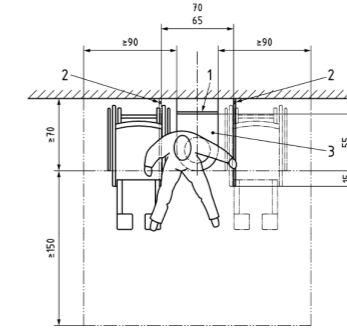
Bewegungsfläche $\geq 150\text{ cm} \times 150\text{ cm}$ vor Sanitärobjekten (z. B. WC-Becken, Waschtisch, Duschplatz) x

Beidseitige Anfahrbarkeit des WC-Beckens

- Beidseitige Bewegungsfläche neben dem WC-Becken in einer Tiefe $\geq 70\text{ cm}$ (Beckenvorderkante bis rückwärtige Wand) bei einer Breite $\geq 90\text{ cm}$ x

Einseitige Anfahrbarkeit des WC-Beckens

- Bewegungsfläche neben dem WC-Becken in einer Tiefe $\geq 70\text{ cm}$ (Beckenvorderkante bis rückwärtige Wand) bei einer Breite $\geq 90\text{ cm}$
- Gewährleistung der freien Wählbarkeit der gewünschten Anfahrseite auf andere Weise (technisch oder räumlich)



Legende
 1 Rückenstütze
 2 Stützklappgriffe
 3 WC-Becken

Bild 12 — Maße und Bewegungsflächen am WC-Becken

5.3.3 Toiletten

Mindestens eine barrierefreie Toilette pro Sanitäranlage entweder in geschlechtsspezifisch separierte Bereiche oder gesondert geschlechtsneutral

WC-Sitzhöhe inklusive Sitz 46 cm bis 48 cm

WC-Rückenstütze 55 cm hinter der Vorderkante des Beckens (WC-Deckel als alleinige Rückenlehne ungeeignet) Abweichung

Betätigung der Spülauslösung im Greifbereich mit Hand oder Arm ohne Änderung der Sitzposition bzw. bei berührungsloser Spülauslösung Ausschluss eines ungewollten Auslösens x

In selbst gewählten Etappen mit geringem Kraftaufwand hochklappbare Stützgriffe: x

- Beidseitig
- Stützgriff-Oberkante 28 cm über WC-Sitzhöhe
- Stützgriff ragt 15 cm über die Vorderkante des WC-Beckens hinaus x
- Belastbarkeit am Griffende mit einer Punktlast $\geq 1\text{ kN}$
- Lichter Abstand zwischen den Griffen: 65 cm bis 70 cm

Erreichbarkeit des Toilettenpapierhalters ohne Veränderung der Sitzposition x/LP5

hygienische Abfallentsorgung (z. B. mittels Einhand-bediensbarem, luftdichtem und selbstschließendem Abfallbehälter) x/LP5

Barrierefreiheit und Inklusion

Sanitärräume

In jedem Kern im EG und im 1. OG ist eine barrierefreie geschlechtsneutrale Toilette pro Sanitäranlage geplant. Im 2. OG ist insgesamt eine barrierefreie geschlechtsneutrale Toilette vorgesehen. Die Tür öffnen nach außen und die Öffnungsbreite ist mind. 0,9 m im Lichten.
 Jede barrierefreie Toilette ist mit Handbrause ausgestattet.
 Im 1. OG ist im Kern 3 zusätzlich ein Pflegebad mit einer Dusche und einer Liege direkt in der barrierefreien Toilette geplant.

ABWEICHUNG VON DIN 18040-1

Vorschrift:

5.3.3 Toiletten

„Je Sanitäranlage muss mindestens eine barrierefreie Toilette vorhanden sein. Sie ist jeweils in die geschlechtsspezifisch getrennten Bereiche zu integrieren oder separat geschlechtsneutral auszuführen.“

Planung:

In der 2. Etage ist eine barrierefreie WC geplant. Sanitärkerne 1 und 3 sind ohne barrierefreies WC.

ABWEICHUNG VON BAULICHEN STANDARDS DER STADT KASSEL

Vorschrift:

1.2.12 barrierefreie Sanitäranlagen bei Neubauten

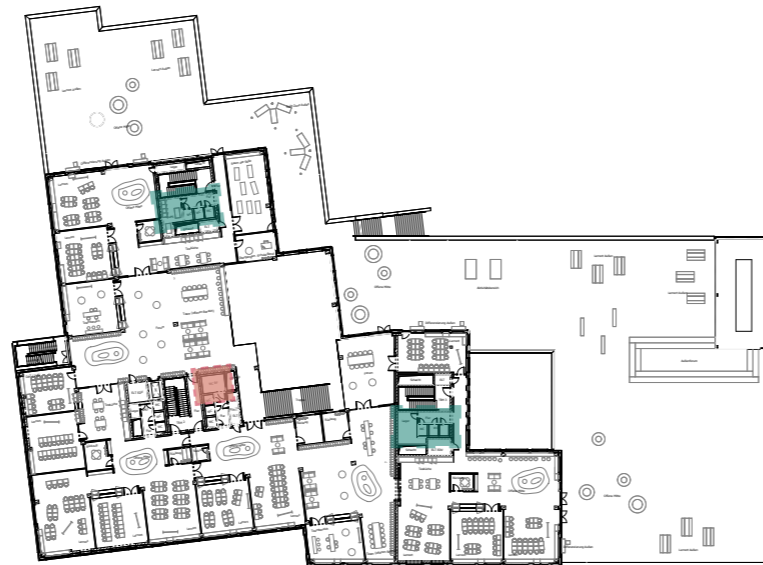
„Das Mindestmaß beträgt in der Breite mindestens 1,00 m im Lichten.“

Planung:

Die lichte Breite der Tür ist gemäß DIN 18040-1 geplant und beträgt mindestens 0,9 m.



Barrierefreie Toiletten - 1. OG



Abweichung - Barrierefreie Toilette 2. OG

AUSZUG AUS DIN 18040-1

5.3.4 Waschplätze

Unterfahrbarkeit von Waschtischen:

- Unterfahrbare Gesamttiefe ≥ 55 cm bei einer Höhe ≥ 35 cm (Ausnahme: Bei Handwaschbecken unterfahrbare Gesamttiefe ≥ 45 cm)
- Unterfahrbare Höhe der unteren Vorderkante des Waschtisches ≥ 67 cm bei einer Tiefe ≥ 30 cm
- Unterfahrbare Breite ≥ 90 cm
- Abstand Armatur
- vorderer Waschtischrand ≤ 40 cm

Höhe obere Waschtisch-Vorderkante ≤ 80 cm

100 cm hoher Spiegel im Bereich des Waschtisches mit Möglichkeit der Einsicht im Sitzen und Stehen

Einhand-Seifenspender, Papierhandtuchspender und Abfallbehälter bzw. Handtrockner im Waschtischbereich

5.3.5 Duschplätze

Niveaugleicher Zugang (Absenkung des Duschplatzes ≤ 2 cm zum angrenzenden Bodenbereich)

Rutschhemmender Bodenbelag (in Anlehnung an GUV-I 8527 mindestens Bewertungsgruppe B)

Waagerechte Haltegriffe in 85 cm Höhe über OFF sowie zusätzlich senkrechte Haltegriffe; zur

Anordnung mehrerer Bedienelemente übereinander siehe 4.5.2

Seitliche Erreichbarkeit der Einhebel-Duscharmatur mit Handbrause aus Sitzposition in 85 cm Höhe über OFF

Ausrichtung des Hebels der Einhebel-Duscharmatur nach unten

Dusch-Klappsitz bzw. mobiler und stabiler Duschsitz:

- Tiefe ≥ 45 cm
- Sitzhöhe 46 cm bis 48 cm

Mit geringem Kraftaufwand stufenlos hochklappbare Stützgriffe neben dem Dusch-Klappsitz:

- Stützgriff-Oberkante 28 cm über Sitzhöhe
- Stützgriff ragt 15 cm über die Vorderkante des Sitzes hinaus
- Lichter Abstand zwischen den Griffen: 65 cm bis 70 cm

Markierung von Glasflächen (z. B. Klarsicht-Trennwände, Türen) gemäß 4.3.3.5

5.3.6 Liegen

Sind Liegen (z. B. Klappliege) vorgesehen: Beachtung des Platzbedarfs für eine Liege mit folgenden Maßen

- Länge ≥ 180 cm
- Breite ≥ 90 cm
- Höhe 46 cm – 48 cm
- ≥ 150 cm tiefe Bewegungsfläche vor der Liege

Raststätten und Sportstätten sollte mind. in mindestens einem Sanitärraum eine Liege haben

5.3.7 Notrufanlagen

Notrufanlage nahe des WC-Beckens

Visuell kontrastreiche Gestaltung der Bedienelemente

Taktile Erfassbar- und Auffindbarkeit des Auslösungsmechanismus sowie eindeutige Funktionskennzeichnung

Auslösungsmechanismus in sitzender und am Boden liegender Position bedienbar

In Planung
berücksichtigt

x

x

x/LP5

LP5

x

x

x

x

x

x

x

x

x